

Die Beschäftigtenvertretungen informieren

Personalrat – Frauenvertreterin – Schwerbehindertenvertretung

der allgemein bildenden Schulen Charlottenburg-Wilmersdorf
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

29. Mai 2020

Liebe Kolleg*innen,

wenige Wochen vor den Sommerferien und mit einer viel zu kurzen Vorlaufzeit ändert die Behörde die Festlegungen über den Einsatz an der Schule von Kolleg*innen aus der „Risikogruppe“.¹

Ab dem 02. Juni 2020

- werden Kolleg*innen über 60 Jahren ohne relevante Vorerkrankungen wieder an der Schule eingesetzt,
- benötigen Kolleg*innen mit einer Covid-19-relevanten Vorerkrankung ein Attest,
- plant die Behörde, schwangere Kolleg*innen wieder an der Schule einzusetzen.

Das o.g. Attest muss keine ärztliche Diagnose ausweisen. Es reicht die Feststellung, dass eine Covid-19-relevante Vorerkrankung vorliegt.

Es ist ausreichend, das Attest dem Schulleiter oder der Schulleiterin vorzuzeigen. Es muss nicht an der Schule oder bei der Personalstelle eingereicht werden.

In unserem letzten Info² haben wir Ihnen die Versäumnisse des Arbeitgebers im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes dargestellt:

- Den Beschäftigtenvertretungen ist bislang keine einzige Gefährdungsbeurteilung einer Schule vorgelegt worden.
- Ebenso wurde noch keine einzige individuelle Gefährdungsbeurteilung für besonders schutzbedürftige Kolleg*innen vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund kritisieren wir, dass die Regelungen zum Einsatz von immer mehr Kolleg*innen eifertig gelockert wurden. Die Behörde muss **vor** dem Einsatz der Kolleg*innen an der Schule sicherstellen, dass weitreichende Schutzmaßnahmen getroffen und die Beschäftigtenvertretungen beteiligt wurden.

Deshalb ist es dringend nötig, dass die schulischen Gefährdungsbeurteilungen, die das Maßnahmenpaket zum Schutz der Kolleg*innen jeder einzelnen Schule darstellen und zusätzlich die individuellen Gefährdungsbeurteilungen für besonders schutzbedürftige Kolleg*innen erstellt und vorgelegt werden.

Schwangere Kolleg*innen

Vor dem Einsatz einer schwangeren Kollegin an der Schule muss der Schulleiter oder die Schulleiterin die Empfehlung des arbeitsmedizinischen Dienstes (arbeitsmedizinisches Zentrum der Charité) einholen. Nach Mutterschutzgesetz muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. **Eine schwangere Kollegin darf erst dann an der Schule eingesetzt werden, wenn die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen den Beschäftigtenvertretungen zur Beteiligung vorgelegt wurden!** Dies gilt immer und ist zur

¹ http://www.pr-cw.de/pdf/Informationen_zu_Corona/Personaleinsatz_ab_02062020_Schreiben_vom_25.05.2020.pdf

² http://www.pr-cw.de/pdf/Informationen_zu_Corona/Info_Corona_23.05.2020_alle_BVen_7.pdf

Zeit besonders wichtig. Zum Thema „Schwangerschaft“ stellt das Robert Koch Institut fest: „**Ungeborene Kinder:** Es gibt bisher nur wenige Daten zu dieser Fragestellung, insbesondere keine Langzeitdaten, daher können zu dieser Fragestellung keine validen Aussagen gemacht werden. Grundsätzlich kann hohes Fieber während des ersten Trimenons der Schwangerschaft das Risiko von Komplikationen und Fehlbildungen erhöhen.“³

Ergänzende Förderung und Betreuung im „Normalbetrieb“

Am 27.05 hat die Senatsverwaltung die Schulleitungen darüber informiert, dass die ergänzende Förderung und Betreuung in den Sommerferien wieder im „Normalbetrieb“ stattfinden soll.⁴ Die Ferienbetreuung solle unter Einhaltung der Hygieneregeln mit Gruppen „in der Regel bis zu 22 Kindern“ durchgeführt werden.

Nach Musterhygieneplan muss an den Schulen das Abstandsgebot von 1,50m eingehalten werden. Aus unserer Sicht kann dies unter den gegebenen Bedingungen nicht realisiert werden:

- Die Schulhorte arbeiten gerade in diesen Sommerferien mit geringer Besetzung, da Erzieher*innen grundsätzlich ihren Urlaub in den Ferien nehmen müssen und einige zur so genannten Risikogruppe gehören.
- Gerade in diesen Sommerferien werden voraussichtlich mehr Kinder als üblich in die Betreuung gehen, weil Eltern oftmals bereits ihren Jahresurlaub in der schulfreien Zeit nehmen mussten.

Der Arbeitgeber muss für die Betreuung in den Sommerferien dringend darlegen, wie unter diesen Bedingungen die Gesundheit der Erzieher*innen geschützt wird. Die Gefährdungsbeurteilungen müssen die Ferienbetreuung in den Sommerferien einschließen!

Aktuell sind die wieder geöffneten Schulen ein Ort mit erhöhter Ansteckungswahrscheinlichkeit. Wir erwarten von der Schulaufsicht verantwortungsvolles, fürsorgliches und transparentes Handeln!

Wir beraten Sie gerne, wenn Sie Fragen zu Ihrem Einsatz an der Schule oder zu der für Sie individuell zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung haben.

Kontakt zu den Beschäftigtenvertretungen

Sie erreichen uns über die gewohnten Kontaktdaten:

Schwerbehindertenvertretung: susanne.reiss@senbjf.berlin.de Tel.: 9029 25 136

Frauenvertreterin: sabine.pregizer@senbjf.berlin.de Tel.: 9029 25 137

Personalrat: personalrat04@senbjf.berlin.de Tel.: 9029 25 124

Hinterlassen Sie bei Mails oder Anrufen bitte Ihre Telefonnummer, wir melden uns bei Ihnen.

Melden Sie sich, wenn Sie Fragen haben oder Probleme sehen. Wir unterstützen Sie!

Auf unserer Homepage informieren wir Sie aktuell zur derzeitigen Situation. <http://www.pr-cw.de/>

Mit kollegialen Grüßen



Vertrauensperson
der Schwerbehinderten



Frauenvertreterin



Vorsitzende des Personalrats

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3

⁴ http://www.pr-cw.de/pdf/Informationen_zu_Corona/Wiedereroeffnung_der_Horte_in_den_Sommerferien_27.05.2020.pdf